



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

25. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 10.06.2016

08 / 2016

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Gemeinde Niedergörsdorf

06.06.2016

Bekanntmachung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 15. Juni 2016
Sitzungsort: Kleiner Saal des Kulturzentrums DAS HAUS,
Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 13.04.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. Verabschiedung des Rektors Uwe Gottwald
8. Beschluss zur Ernennung des Gemeindeführers der Gemeinde Niedergörsdorf
9. Auswertung der Ortsvorsteherberatung vom 26.05.2016
10. Information zu Investitionen 2016
11. Diskussion zu den Investitionsvorhaben 2017 und folgender Jahre
12. Informationen zum Thema „Mobilität im ländlichen Raum“ (Frau Marufke)
13. Diskussion zur Einrichtung und Fortschreibung öffentlicher Kataster

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 13.04.2016
2. Beschluss zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens

Beschlüsse der Hauptausschusssitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 01.06.2016, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 41 und zweier Teilflächen des Flurstückes 111 der Flur 10 in der Gemarkung Blönsdorf (**Beschluss-Nr. HAS 16/06/16**).

TOP 4

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Meli-Bau GmbH, Im Winkel 15 in 04916 Herzberg mit der Ausführung des Bauvorhabens „Deckensanierung Bölkestraße /An der Trift im OT Blönsdorf“ entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 17/06/16**).

TOP 5

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Axien GmbH, Gehmener Straße 21 in 06925 Annaburg mit der Ausführung des Bauvorhabens „Deckensanierung Karl-Marx-Straße im OT Danna“ entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 18/06/16**).

TOP 6.1

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Koch & Koch Elektrotechnik GbR, Dennewitz 28 in 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in Dennewitz“ entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 19/06/16**).

TOP 6.2

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma RBS Elektroinstallation GmbH, Treuenbrietener Straße 42 in 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in Altes Lager“ entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 20/06/16**).

TOP 7

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Christian Wegener, Am Zollhaus 10 a in 14547 Beelitz mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Energetische Sanierung zweier Schulausgangstüren an der Thomas-Müntzer-Grundschule Blönsdorf“ entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 21/06/16**).



Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Groß Glienicke

26.05.2016

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abt. 2, Landesentwicklung und Flurneuordnung
Dienstszitz Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam

„Vorläufige Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Kloster Zinna“

**Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ / Landkreis Teltow-
Fläming
Aktenzeichen: 1/001/Q**

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 65 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 01. August 2016 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Gebietskarten (Kartenblätter 1/1 bis 1/4) ab sofort für einen Monat
 - im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
 - in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
 - in der Stadtverwaltung Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog
 - in der Gemeindeverwaltung Niederer Fläming, Dorfstraße 1, 14913 Niederer Fläming, OT Lichterfelde
 - in der Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde
 - in der Gemeindeverwaltung Nuthe Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe- Urstromtal
 - in der Stadtverwaltung Treuenbrietzen, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in der Zeit von Juli 2015 bis März 2016 vor Ort angezeigt und erläutert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich diese auf Wunsch beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Parkstraße 1 in 03205 Calau während der Geschäftszeit erläutern zu lassen.
6. **Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen**, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben und wurde im Zeitraum von Juli 2015 bis März 2016 vor Ort durch die Öffentlich bestellten Vermessungsbüros Peick und Schmidt angezeigt und erläutert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwech-

sel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens. Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können. Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17.05.2016

Im Auftrag
gez. *Großelindemann*

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung - Siegel-

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) und in „Herberts Bierstube“ (Flämingsstraße). Des Weiteren sind die Amtsblätter in der Sprechstunde des Ortsvorstehers Herrn Pollmann im Familienzentrum Altes Lager an jedem zweiten Donnerstag im Monat zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215,
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.